

Das Gesundheitsamt ist anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen. Schwangerschaft und Geburt eines Kindes verändern das weitere Leben der Beteiligten von Grund auf. Nicht immer wird die Schwangerschaft als freudiges Ereignis empfunden, vor allem, wenn sie ungeplant eintritt. Konflikte, Probleme, die zunächst als unüberwindbarer Berg erscheinen, können in vielen Fällen durch fachkundigen Rat und Hilfe gemeistert werden. Viele der auftretenden Schwierigkeiten lassen sich leichter und schneller lösen, wenn man darüber spricht, am besten mit einem Außenstehenden, der durch seine persönliche und fachliche Erfahrung für diese Situation besonderes Verständnis hat.

Das Recht auf Leben steht nach unserer Verfassung auch dem ungeborenen Kind zu und ist vom Staat zu schützen. Der Gesetzgeber hat jedoch anerkannt, dass eine Frau durch die Schwangerschaft in schwerwiegende Konflikte kommen kann und daher ein Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Voraussetzungen als straffrei angesehen wird. Gerade aber, wenn durch eine Schwangerschaft Probleme in einer Größenordnung eintreten, dass ein Schwangerschaftsabbruch erwogen wird, ist eine fachkundige Beratung notwendig, um alle Gesichtspunkte für diese folgenschwere und verantwortungsvolle Entscheidung überdenken zu können. Der Gesetzgeber und das Bundesverfassungsgericht haben deshalb die Inanspruchnahme einer Beratung vor einem eventuellen Schwangerschaftsabbruch zur Pflicht gemacht. Eine Frau bleibt ungeachtet des grundsätzlichen Verbots des Schwangerschaftsabbruchs immer straffrei, wenn sie sich durch eine anerkannte Beratungsstelle beraten ließ, seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen verstrichen waren, der Schwangerschaftsabbruch davon einem Arzt vorgenommen wurde und zwischen der Sozialberatung und dem Abbruch mindestens 3 Tage verstrichen sind. Die Beratung ist vor einem Schwangerschaftsabbruch gesetzlich vorgeschrieben. Lediglich bei einer Gefahr für das Leben der Schwangeren, einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung für diese oder in Fällen der kriminologischen Indikation (wenn die Schwangerschaft etwa auf eine Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch oder eine sexuelle Nötigung beruht) entfällt die Pflichtberatung.

Die Beratung können auch Minderjährige alleine in Anspruch nehmen. Sie können sicher sein, dass ihre Angaben **streng vertraulich** behandelt werden, da die Beraterinnen unter Schweigepflicht stehen. Falls Sie es wünschen, können Sie bei der Beratungsstelle **anonym** bleiben. Die Beratung bietet der schwangeren Frau Rat und Hilfe. Sie trägt dazu bei, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuweichen. Damit die Beratung ihre lebensschützende Aufgabe erfüllen kann, ist es erforderlich, dass Sie der Beraterin die Tatsachen mitteilen, derentwegen Sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägen. Letztlich dient das Gespräch über die Hintergründe des Schwangerschaftskonflikts auch Ihnen selbst. Denn nur bei Bekanntsein dieser Konflikte können Ihnen konkrete Hilfen in Ihrer schwierigen Lage angeboten werden. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen und soll Ihnen helfen, eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen zu können. Sie erhalten die nach Sachlage erforderlichen medizinischen, sozialen und juristischen Informationen, sowie das Angebot einer Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen, z. B. bei der Wohnungssuche, der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind oder bei der Fortsetzung Ihrer Ausbildung. Darüber hinaus wird Ihnen auch eine Nachbetreuung angeboten. Wenn die Beraterin die Beratung als abgeschlossen ansieht, haben die Beratungsstellen Ihnen auf Ihren Wunsch hin eine auf Ihren Namen lautende Beratungsbescheinigung auszustellen. Falls Sie es wünschen, wird um Ihre Anonymität zu wahren, die Beratungsstelle von einer dritten Person der Beratungsstelle, also nicht von der Beraterin oder dem Berater ausgestellt. Sie müssen lediglich den Erhalt der Bescheinigung quittieren.